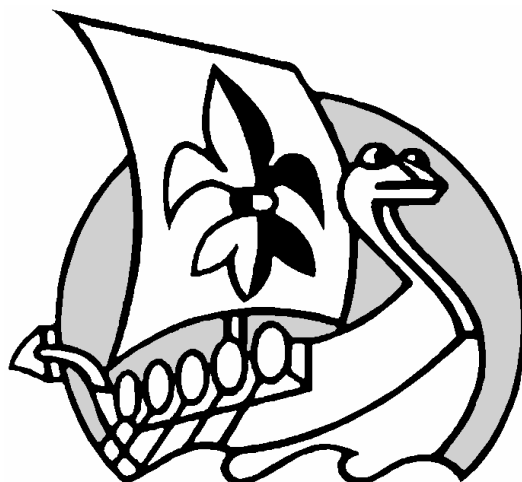


Pfadi Seebuebe Goldach



STATUTEN

Allgemeines

Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

Die „Pfadiabteilung Seebuebe Goldach“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Goldach.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

¹ Die Pfadiabteilung Seebuebe Goldach ist Teil des Kantonalverbandes St. Gallen / Appenzell-Ausserrhoden / Appenzell-Innerrhoden und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

² Die Pfadiabteilung Seebuebe Goldach ist Mitglied beim Verband Katholischer Pfadi (VKP).

³ Die Statuten, Weisungen und Reglemente der Pfadibewegung Schweiz und des Kantonalverbandes sind verbindlich.

Art. 3 Zweck

Die Pfadiabteilung Seebuebe Goldach fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in ihrem Wirkungsgebiet unter Wahrung ihrer Traditionen.

Art. 4 Methode

Die Pfadiabteilung Seebuebe Goldach versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Übungen, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

Art. 5 Gliederung

¹ Die Pfadiabteilung Seebuebe Goldach ist gegebenenfalls wie folgt in Stufen gegliedert:

- a. 1. Stufe: Wölfe
- b. 2. Stufe: Pfadi
- c. 3. Stufe: Cordées / Raider
- d. 4. Stufe: Rover / Ranger
- e. Biberstufe
- f. Pfadi trotz allem (PTA)

² Das Abteilungskomitee kann:

- a. aus wichtigen Gründen auf die Leitung einzelner Stufen verzichten,
- b. Stufen zusammenlegen und gemeinsam leiten lassen,
- c. eine andere Gliederung beschliessen, um damit Erfahrungen zu sammeln.

³ Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) bzw. des Kantonalverbandes SG/AR/AI.

Art. 6 Kennzeichen

Kennzeichen der Pfadiabteilung Seebuebe Goldach sind:

- a. die Pfadikrawatte: orange-blau
- b. Seebuebe-Schiff
- c. die Leiterkrawatte: orange-blau mit blau-orangem Rand

Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

¹ Die Pfadiabteilung Seebuebe Goldach umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder sind:

- a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder.
- b. die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung.
- c. Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI und
- d. der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

² Passivmitglieder sind Personen, die der Abteilung jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten.

³ Die Passivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern der Pfadiabteilung Seebuebe Goldach können Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglied wird:

- a. wer auf schriftliche Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter von der jeweiligen Stufenleiterin / dem jeweiligen Stufenleiter oder der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter in eine Stufe der Abteilung und in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird.
- b. wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Abteilung gewählt wird.

² Passivmitglied wird, wer die von der Abteilungsversammlung festgesetzte jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet.

³ Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Aktivmitglieder nehmen an der pfaderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Abteilung teil.

² Die Aktivmitglieder sind vom Kantonalverband SG/AR/AI subsidiär gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

³ Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder maximal CHF 40.-, für Passivmitglieder maximal CHF 50.-. Der Betrag kann jährlich von der Abteilungsversammlung festgesetzt werden.

Art. 10 Verlust der Aktivmitgliedschaft durch Austritt

¹ Die Aktivmitgliedschaft verliert, wer schriftlich den Austritt erklärt. Die Instanz, die eine Aufnahme beschlossen hat, ist befugt, auch die Austrittserklärung entgegenzunehmen. Die Austrittserklärung der in Art. 7, Abs. 1, lit a. genannten Aktivmitglieder ist der jeweiligen Stufenleiterin / dem jeweiligen Stufenleiter oder der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter bekanntzugeben.

² Die übrigen Mitglieder geben ihre Austritts- bzw. Rücktrittserklärung von einem Amt der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees bekannt.

³ Bei Passivmitgliedern gilt auch die Weigerung eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, als Austrittserklärung.

Art. 11 Verlust der Aktivmitgliedschaft durch Ausschluss

¹ Aus triftigen Gründen kann die Abteilungsleitung den Ausschluss eines Aktivmitgliedes beschliessen. Der Ausschluss ist vom Abteilungskomitee zu genehmigen. Die Betroffenen sind anzuhören.

² Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich zu begründen und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen. Eine Kopie dieser Mitteilung geht an das Kantonalkomitee als Rekursinstanz.

³ Wer von einer Abteilung ausgeschlossen wird, kann innert 14 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Kantonalkomitee Beschwerde einlegen.

Art. 12 Folgen von Austritt und Ausschluss

¹ Austritt und Ausschluss aus der Abteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Kantonalverband SG/AR/AI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.

² Es ist Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.

³ Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

Organe der Abteilung

Art. 13 Grundsätzliches

¹ Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungsversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB
- b. die Abteilungsleitung
- c. das Abteilungskomitee als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB
- d. die Revisionsstelle

² In allen Organen der Abteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

Die Abteilungsversammlung

Art. 14 Zusammensetzung und Stimmrecht

¹ Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Aktivmitgliedern
- b. den Mitgliedern der Abteilungsleitung
- c. den Mitgliedern des Abteilungskomitees
- d. den Ehrenmitgliedern

² Je ein Elternteil eines Aktivmitgliedes unter 16 Jahren sowie jedes Mitglied über 16 Jahren besitzt eine Stimme.

³ Aktivmitglieder unter 16 Jahren sind vor Wahlen und Abstimmungen anzuhören. Es kann unter ihnen eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

Art. 15 Einberufung und Geschäftsgang

¹ Die Abteilungsversammlung wird durch das Abteilungskomitee einberufen und zwar ordnungsgemäss einmal im Jahr. Die Durchführung erfolgt im ersten Quartal. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste, Jahresrechnung und Budget werden 30 Tage vor der Versammlung den Teilnehmern zugestellt.

² Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder (bei unter 16-jährigen deren gesetzlicher Vertreter), die Abteilungsleitung oder das Abteilungskomitee dies verlangen.

³ Die Abteilungsversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees geleitet.

⁴ Für gültige Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Es kann ein Antrag auf geheime Wahl gestellt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

⁵ Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Wahl der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters nach Anhörung der Abteilungsleitung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonalverband.
- b. Wahl der Mitglieder des Abteilungskomitees und der Präsidentin / des Präsidenten
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung des vergangenen Jahres
- f. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms der Abteilungsleitung
- g. Genehmigung des Budgets und Bestimmung des jährlichen Jahresbeitrages
- h. Änderung der Statuten
- i. Auflösung der Abteilung

Abteilungsleitung

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a. der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter
- b. der oder dem Abteilungsleiter-Stv.
- c. den Stufenverantwortlichen
- d. der Heimverwalterin oder dem Heimverwalter

² Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht sind: die / der Jugend und Sport (J+S)-Coach – Pfadibetreuerin / Pfadibetreuer.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung.

² Die Abteilungsleitung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Sie legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Abteilung.

³ Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihren persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.

⁴ Die Abteilungsleitung berät und betreut Leiterinnen und Leiter. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.

⁵ Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, das heisst besonders zu den Eltern, zu anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse.

⁶ Die Abteilungsleitung trifft sich wenigstens ein Mal pro Quartal zu einer Sitzung.

Art. 19 Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

¹ Die erste Amtszeit der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters beträgt zwei Jahre, jede folgende ein Jahr.

² Sie / er muss volljährig sein und soll nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.

³ Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter untersteht bezüglich der aktiven Leitung der Abteilung der Kantonalen Leitung, im Übrigen dem Abteilungskomitee.

⁴ Im Rahmen ihrer / seiner aktiven Leitertätigkeit vertritt die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter die Abteilung durch Einzelunterschrift nach aussen.

⁵ Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Aktive Leitung der Abteilung.
- b. Sicherstellen der Kontinuität in der Abteilungsleitung.
- c. Höckleitung und Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung.
- d. Festlegen des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung.
- e. Einsetzen von Leiterinnen und Leiter.
- f. Abberufung von Leiterinnen und Leiter aus wichtigen Gründen. Den Betroffenen steht das Beschwerderecht an das Abteilungskomitee offen.
- g. Planung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter auf Abteilungsebene.
- h. Kontaktperson für Kantonalverband, termingerechtes Einreichen der statistischen Angaben und des Jahresberichtes an den Kantonalverband.
- i. Kontaktperson für die Öffentlichkeit.

Abteilungskomitee

Art. 20 Abteilungskomitee

Das Abteilungskomitee stellt den Vereinsvorstand dar. Es unterstützt und fördert die Abteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Das Abteilungskomitee besteht aus 5-9 Mitgliedern (Eltern, Ehemaligen und weiteren geeigneten Persönlichkeiten) und der Präsidentin / dem Präsidenten, wobei darauf zu achten ist, dass:

- a. von den Mitgliedern in der Regel ein Drittel Frauen bzw. Männer sind.
- b. Eltern von Aktivmitgliedern angemessen vertreten sind.

² Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter und der Präses, der zuständig für die geistliche Betreuung der Abteilung ist, sind Mitglied des Komitees, dürfen aber nicht Präsidentin / Präsident sein. Bei Bedarf können weitere Leiterinnen und Leiter zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

³ Die Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt; sie sind sofort wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.

⁴ Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Folgende Chargen sind zu besetzen:

- a. Vizepräsident
- b. Finanzen / Kassier

Art. 22 Geschäftsgang

¹ Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens einmal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung der Präsidentin / des Präsidenten, auf Verlangen der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters oder mindestens drei Komiteemitgliedern.

² Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus zu zustellen.

³ Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

⁴ Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Abteilungskomitee stehen insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Abteilung und Information durch die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter.
- b. Gliederung der Stufen gemäss Art. 5
- c. Aufsicht über die finanzielle Situation der Abteilung und Information durch den Kassier.
- d. Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben.
- e. Regelungskompetenzen betreffend:
 - i. Kasse und Buchhaltung: Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leiter, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge
 - ii. Die Regelung der Unterschriftsberechtigung(en) in einem separaten Reglement
 - iii. Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - iv. Abteilungsmaterial
 - v. Bekleidungsstelle
 - vi. Verhältnis zur Pfarrei, geistliche Betreuung der Mitglieder

Kassierin / Kassier

Art. 24 Aufgaben

¹ Die Kassierin / der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.

² Sie / er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Abteilung.

³ Sie / er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung, Heimverwaltung usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

Revisionsstelle

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht gleichzeitig eine andere Funktion in der Abteilung ausüben dürfen. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung und Rechnung der Pfadiabteilung Seebuebe Goldach und stellen der Abteilungsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Finanzen und Haftung

Art. 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 27 Budget

¹ Für die laufenden Ausgaben der Abteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.

² Das Abteilungskomitee kann jährlich freie Kredite festlegen, über die die Berechtigten selbständig verfügen können jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

Art. 28 Einnahmen und Abteilungsvermögen

¹ Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus:

- a. Den Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern
- b. Weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.
- c. Beiträge von Gemeinden und Kooperationen

² Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen stehen im Eigentum der Abteilung.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 30 Änderung der Statuten

¹ Die vorliegenden Statuten können von der Abteilungsversammlung abgeändert werden, wenn ein Abänderungsantrag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 31 Auflösung der Abteilung

¹ Die Auflösung der Pfadiabteilung Seebuebe Goldach kann nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an welcher wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäss Art. 14 Abs. 2 vertreten sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann bei der zweiten Einberufung gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

² Ein allfällig vorhandener Überschuss in der Kasse geht mit den Aktiven und Sachwerten zur Aufbewahrung an den Altpfadfinderverein Seebuebe Goldach über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Abteilung nicht wieder neu gebildet, so entscheidet der Altpfadfinderverein Seebuebe Goldach über die Verwendung des Vermögens, welches im Sinne der Pfadi eingesetzt werden soll

Art. 32 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 12. Februar 1994 und treten mit der Abteilungsversammlung vom 25. März 2009 sofort in Kraft.

Goldach, den 23. Februar 2009

Die Abteilungsleiterin

Der Abteilungsleiter

Janine Eggenberger / Aimara

Sepp Kuster / Furbo

Der Präsident des Abteilungskomitees

Georg Göggel / Mammut

Genehmigung durch den Kantonalverband SG/AR/AI:

Der Kantonalpräsident

Beda Zünd / Schrube